



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Dekret „Milleproroghe“ (DL Nr. 228 vom 30.12.2021)	2
Dekret „sostegni-ter“ (DL Nr. 4 vom 27.01.2022).....	2
Dekret „energia“ (DL Nr. 17 vom 01.03.2022).....	3
Dekret „ucraina-bis“ (DL Nr. 21 vom 21.03.2022)	3
REVE-Register: Eintragung Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Seit der Verabschiedung des Bilanzgesetzes für 2022 wurden einige Dekrete und Gesetze verabschiedet. In Kürze wollen wir die letzten Neuerungen zusammenfassen.

Dekret „Milleproroghe“ (DL Nr. 228 vom 30.12.2021)

Am 25. Februar 2022 wurde das sogenannte „Milleproroghe“ Dekret in ein Gesetz umgewandelt (veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt der Republik Nr. 8 vom 28.02.2022). Anbei die wichtigsten Neuerungen:

- Alle Investitionen, welche innerhalb dem 31. Dezember 2021 für den Steuerbonus von 10% für normale Investitionen bzw. von 50% für Industrie 4.0 mittels einer Anzahlung von 20% vorgemerkt wurden, können nun bis 31. Dezember 2022 getätigt bzw. geliefert werden (vorher: 30. Juni 2022);
- Gesetzlich geregelt wird, dass auch im Jahr 2022 die Vollversammlungen der Gesellschaften, Vereine und Stiftungen bis zum 31. Juli 2022 auf telematischem Wege („a distanza“) abgehalten werden können;
- Das Bargeldlimit wird beschränkt für das Jahr 2022 auf 1.999,99 erhöht. Ab dem 01. Jänner 2023 beträgt das Bargeldlimit dann 999,99 Euro;
- Es wird eine Bestimmung vom Vorjahr für das Jahr 2021 verlängert, wonach ein eventueller Verlust in der Bilanz 2021 nicht mehr umgehend saniert oder eine Reduzierung des Mindestkapitals nicht mehr sofort aufgestockt werden muss. Die zivilrechtlichen Bestimmungen werden bis zur Genehmigung des Bilanzabschlusses für 2026 aufgeschoben;
- Beschränkt für die Autonomen Provinzen Bozen und Trient wird ein Bonus für die Inanspruchnahme von psychologischen Diensten in Höhe von 600 Euro vorgesehen. Der Bonus ist an die Einreichung der ISEE Erklärung geknüpft. Keinen Anspruch haben jene Personen welche einen ISEE Wert von über 50.000 Euro aufweisen. Es muss noch die entsprechende Durchführungsbestimmung erlassen werden;
- Es wird die Möglichkeit der Reduzierung bzw. gänzlichen Aussetzung der Abschreibungen auch für die Bilanz 2021 vorgesehen. Mit der Umwandlung des Dekrets „Sostegni-ter“ wird die Bestimmung sogar für die Bilanz 2022 verlängert. Die Bestimmung wurde im Jahr 2020 jedoch in der Praxis selten angewendet, da relativ komplex;
- Für alle Steuer Guthaben im Baubereich, mit Ausnahme des 110%-Steuerbonus, können die Spesen für den Bestätigungsvermerk („visto di conformità“) und den Sichtvermerk des Technikers („asseverazione di congruità“) abgesetzt werden, welche zwischen dem 12. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 getätigt werden;

Dekret „sostegni-ter“ (DL Nr. 4 vom 27.01.2022)

Am 28. März 2022 wurde das Dekret „sostegni-ter“ in ein Gesetz umgewandelt. Wir haben bereits in unserem Rundschreiben Nr. 05/2022 ausführlich über das Gesetz berichtet. Anbei die wichtigsten Neuerungen:

- Die Agentur der Einnahmen stellt die vorausgefüllte Steuererklärung beschränkt für das Jahr 2022 ab den 23. Mai 2022 zur Verfügung (vorher: 30. April 2022). Somit kann die Einreichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen;



- Die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder werden auf dem Lohnstreifen nur mehr für jene Kinder vorgesehen, welche über 21 Jahre sind und eine Invalidität aufweisen. Alle anderen Steuerabsetzbeträge werden durch den sogenannten „assegno unico“ ersetzt. Weiteres wird bestätigt, dass die Spesen, welche für zu lasten lebende Kinder getragen werden, weiterhin in der Steuererklärung abgesetzt werden können;
- Die Meldung für die Abtretung des Steuerbonus bzw. dem Skonto auf der Rechnung im Baugewerbe wird bis zum 29. April 2022 aufgeschoben;
- Der Mietbonus wird auf die Betreiber von Schwimmbäder ausgedehnt;

Dekret „energia“ (DL Nr. 17 vom 01.03.2022)

Am 01. März 2022 ist das „decreto energia“ im staatlichen Amtsblatt N. 50 veröffentlicht worden. Dieses Dekret enthält die wichtigen Maßnahmen, um den Preissteigerungen des Gas und Stroms entgegenzuwirken. Anbei die wichtigsten Maßnahmen:

- Art. 2: die Gasrechnungen für das 2. Trimester unterliegen dem reduzierten MwSt.-Satz von 5%;
- Art. 4: der Steuerbonus für die Stromkosten gemäß Art. 15 DL 4/2022 kann auch für die selbst erzeugten und für den Eigenverbrauch genutzten Energie verwendet werden;
- Art. 5: Es wird ein Steuerguthaben für die Unternehmen mit einem hohen Erdgasverbrauch eingeführt. Dazu verweist das Dekret auf die Tabelle des Dekrets des MITE vom 21. Dezember 2021, wo die Tätigkeitskodexe aufgelistet sind. So werden nur Unternehmen mit einem Ateco Kodex zwischen 05.10 bis 32.99 gefördert und welche Erdgas für Energiezwecke im ersten Quartal 2022 in einer Höhe von nicht weniger als 25 % der in Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets angegebenen Gasmenge (1 Million kWh/Jahr) konsumiert haben, ohne Berücksichtigung des Gasverbrauchs für thermoelektrische Zwecke ohne den Verbrauch von Gas für thermoelektrische Anwendungen. Der Steuerbonus beträgt 20% (Änderung mit dem Dekret „ucraina“) und steht dann zu, wenn der Durchschnittspreis im Vergleich zum gleichen Trimesterzeitraum um mehr als 30% gestiegen ist. Die Verrechnung des Guthabens erfolgt mittels F24;
- Art. 29: die Aufwertung von Grundstücke und Beteiligungen wird wieder eingeführt. Die Grundstücke und Beteiligungen müssen am 1. Jänner 2022 Bestand haben, die Schätzwerte müssen bis 15. Juni 2022 mittels eines beeideten Schätzgutachtens bestätigt werden. Die Ersatzsteuer beträgt 14% wobei die Einzahlung innerhalb 16. Juni 2022 oder in drei Jahresraten zu erfolgen hat, wobei Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr zur Anwendung kommen;

Dekret „ucraina-bis“ (DL Nr. 21 vom 21.03.2022)

Mit dem sogenannten Dekret „ucraina-bis“, welches im amtlichen Staatsblatt Nr. 67 vom 21.03.2022 veröffentlicht wurde und mit Datum 22. März 2022 in Kraft ist, werden einige wichtige Neuerungen eingeführt.

- Art. 2: Mit dem Dekret werden steuerfreie Tankgutscheine für unselbstständige Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft eingeführt. Das Limit pro Arbeiter beträgt 200 Euro und kann zusätzlich zu den anderen steuerfreien Sachbezügen bis 258,23 Euro gewährt werden;
- Art. 3: Mit dem Dekret „sostegni-ter“ wurde ein Steuerguthaben für energieintensive Unternehmen (ab 1 GWh/Jahr) eingeführt. Mit dem neuen Dekret wird ein Steuerguthaben für Unternehmen mit einem Stromanschluss und einer verfügbaren Leistung von über 16,5 kW eingeführt. Das Steuerguthaben beträgt 12% der Stromkosten des



2. Trimesters 2022. Die Begünstigung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Preis der Energiekomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 und abzüglich Steuern und etwaiger Subventionen, einen Anstieg der Kosten pro kWh um mehr als 30 % gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis des gleichen Quartals 2019 erfahren hat. Das Steuerguthaben, welches nicht zur Steuergrundlage zählt, muss innerhalb 31. Dezember 2022 mittels F24 verrechnet werden und ist kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen.

- Art. 4: Es wird weiteres ein Steuerguthaben für die Mehrkosten auf den Erdgasverbrauch eingeführt. Das Steuerguthaben beträgt 20% der Erdgaskosten des 2. Trimesters 2022. Die Begünstigung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Referenzpreis für Erdgas, der als Durchschnitt der vom Gestore dei mercati energetici (GME) veröffentlichten Referenzpreise des Mercato Infragiornaliero (MI-GAS) für das erste Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als 30 % gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das gleiche Quartal 2019 gestiegen ist. Das Steuerguthaben, welches nicht zur Steuergrundlage zählt, muss innerhalb 31. Dezember 2022 mittels F24 verrechnet werden und ist kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen.
- Art. 5 und 9: das Steuerguthaben gemäß Art. 4 und 5 des Dekrets DL 17/2022 („decreto energia“) und Art. 15 des Dekrets DL 4/2022 („decreto sostegni-ter“) wird von 20% auf 25% (Strom) bzw. von 15% auf 20% (Erdgas) erhöht
- Art. 18: Weiteres wird ein Steuerguthaben auf den Ankauf von Treibstoff für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen. Das Steuerguthaben beträgt 20% auf den Einkauf des Treibstoffs des 1. Trimesters 2022. Das Steuerguthaben, welches nicht zur Steuergrundlage zählt, muss innerhalb 31. Dezember 2022 mittels F24 verrechnet werden.
- Art. 22: Den touristischen Unternehmen wird ein Steuerguthaben in Höhe von 50% auf die bezahlte 2. Rate des Jahres 2021 der IMU gewährt. Achtung: es handelt sich hier um die IMU und nicht um die in Südtirol geltende GIS. Es muss noch geklärt werden, ob dies auch für die GIS angewendet werden kann;

REVE-Register: Eintragung Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

Kurz vorweg: Am 04. Dezember 2018 wurde der Artikel 93 der Strassenverkehrsordnung dahingehend abgeändert, sodass es italienischen Staatsbürgern untersagt ist, Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen zu fahren (wir haben in unserem Rundschreiben Nr. 02/2019 berichtet). Die Strafen sind sehr hoch, da neben einer Geldstrafe von 498,40 Euro bis 2.848,00 Euro auch die Beschlagnahme des Fahrzeuges vorgesehen ist. Wer dann nicht innerhalb von 180 Tagen das Fahrzeug in Italien registriert, dem wird das Eigentum an dem Fahrzeug definitiv entzogen. Es sind nur sehr wenige Ausnahmen vorgesehen:

- **Fahrzeuge welche über Leasing oder Langzeitmiete gehalten werden:** Dies betrifft vor allem nichtansässige Unternehmen, welche einem Inländer ein Fahrzeug übergeben. Der Fahrer ist verpflichtet ein vom Eigentümer/Inhaber des Fahrzeug unterzeichnetes Dokument (in italienischer Sprache) mitzuführen, aus welchem der Rechtstitel der Nutzung sowie die Dauer hervorgehen;
- **Fahrzeuge welche auf der Grundlage eines Leihvertrages gehalten werden:** Dies betrifft vor allem nichtansässige Unternehmen, welche ihren Mitarbeitern oder lohnabhängigen Bediensteten leihweise bzw. als Sachbezug ("Fringe Benefit") ein Fahrzeug zur Verfügung stellen. Auch in diesem Fall, muss der unterzeichnete Leihvertrag mit Angabe des betreffenden Mitarbeiters im Fahrzeug mitgeführt und bei eventuellen Kontrollen vorgezeigt werden.



Diese Verträge müssen bei sich geführt werden und mit einer „data certa“ versehen werden, damit die Korrektheit nachgewiesen wird.

Änderung

Nun sind die Vorschriften geändert worden. Das neue Gesetz wurde am 17. Jänner 2022 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und treten mit dem 21. März 2022 in Kraft. Es wird nun das sogenannte REVE-Register eingeführt („Registro dei veicoli esteri“), also das Register der ausländischen Fahrzeuge. Durch die Eintragung der in Italien zirkulierenden Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen soll die Kontrolle und deren Verwendung erleichtern. So dürfen Personen, welche den meldeamtlichen Wohnsitz in Italien haben, weiterhin kein Fahrzeug fahren, ausgenommen es wird drei Monate nach Wohnsitzwechsel in Italien zugelassen. Weiterhin gültig bleiben die oben genannten Ausnahmen, jedoch müssen diese Fahrzeuge in das vorhin genannte REVE-Register eingetragen werden. Zugelassen ist nun neben dem Miet- oder Leihvertrag auch eine unentgeltliche Überlassung. Dies ist eine Erleichterung, da es in der Vergangenheit öfters Situationen gegeben hat, wo Personen im Ausland das Fahrzeug an Verwandte in Italien zur Verfügung gestellt haben und Strafbescheide ausgestellt wurden. Die Eintragung im REVE-Register kann selbst vorgenommen werden oder die Automobil-Agentur übernimmt diese Aufgabe.

Dr. Markus Hofer

